

Zusammenschlussvertrag

zwischen den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Castrisch/Riein/Sevgein

Duvin

Ilanz/Glion

Luven

Pitasch

Waltensburg/Vuorz

Art. 1 Vereinigung der sechs Kirchgemeinden

Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Castrisch/Riein/Sevgein, Duvin, Ilanz/Glion, Luven, Pitasch, Waltensburg/Vuorz vereinigen sich zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Foppa.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa ist ein Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden und Teil der Kirchenregion Surselva. Sie umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden

Ilanz (ohne Schnaus),

Lumnezia,

Vals,

Breil/Brigels (nur Waltensburg/Vuorz und Andiaist),

Schluein.

Art 2 Gesamtnachfolge

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa tritt in alle Rechtsverhältnisse der bisherigen Kirchgemeinden ein. Sie übernimmt alle Aktiven und Passiven sowie alle Forderungen, insbesondere die Steuern.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa haftet für die Verbindlichkeiten der sechs vereinigten Kirchgemeinden mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa tritt grundsätzlich in alle am Tag des Inkrafttretens bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge und privatrechtlichen Verträge der sechs bisherigen Kirchgemeinden ein und übernimmt die von den Kirchgemeinden gewählte Pfarrperson und die übrigen Angestellten mit dem bestehenden Arbeitspensum.

Die Verordnung der Pastorationsgemeinschaft Luven, Flond, Duvin, Pitasch wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses zur neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde aufgelöst. Die Kündigung gegenüber der Kirchgemeinde Flond erfolgt gemeinsam durch die bisherigen Kirchgemeinden Luven, Duvin und Pitasch. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa ist offen, einen Pastorationsvertrag mit der Kirchgemeinde Flond abzuschliessen.

Die Verordnung der Pastorationsgemeinschaft Waltensburg/Vuorz, Castrisch/Riein/Sevgein wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses zur neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde obsolet, da beide bisherigen Kirchgemeinden Teil der neuen Kirchgemeinde sind.

Art. 3 Kirchgemeindebehörde

Die Amtsdauer der gewählten Organe der bisherigen Kirchgemeinden und der Pastorationsgemeinschaft endet mit der Amtsübernahme der neu gewählten Organe am Tage der Inkraftsetzung der Kirchgemeindeordnung. Bis dahin behalten die Organe ihre volle Zuständigkeit innerhalb der bisherigen Kirchgemeinden.

Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen dieses Vertrages in Art. 5 lit. c, d und e.

Art. 4 Inkraftsetzung, Umsetzung

a) Annahme des Zusammenschlussvertrages

Die Stimmberechtigten der bisherigen Kirchgemeinden stimmen in getrennten Kirchgemeindeversammlungen zwischen dem 17. und dem 30. August 2026 über den vorliegenden Zusammenschlussvertrag ab. Der Zusammenschlussvertrag sowie die Botschaft und der Entwurf der Kirchgemeindeordnung der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde liegen der Einladung zu dieser Versammlung bei.

Der vorliegende Zusammenschlussvertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, wenn alle sechs Kirchgemeinden zustimmen. Wird der Zusammenschlussvertrag nicht von allen sechs Kirchgemeinden angenommen, so sind die zusammenschlussbereiten Kirchgemeinden verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen anderen Vertrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet dieser keine Annahme, so gilt der Zusammenschluss als abgelehnt.

b) Vorbereitung der Umsetzung

Die Projektgruppe wird mit der Umsetzung des vorliegenden Vertrages beauftragt. Sie sorgt für eine angemessene Information der Kirchgemeindeglieder und bereitet die nötigen Grundlagen für die erste Kirchgemeindeversammlung (Gründungsversammlung) auf.

c) Gründungsversammlung

Vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrags lädt die Projektgruppe zur Gründungsversammlung ein. An dieser werden der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Revisorats der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Foppa für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Weitere Traktanden sind:

- die Beratung und Verabschiedung der Kirchgemeindeordnung und des Gesetzes für die Kirchensteuern
- die Beratung und Verabschiedung von Budget und Steuerfuss für das Jahr 2027.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

a) Bisherige Pfarrämter

Die Pfarrämter bleiben beim Zusammenschluss vorläufig bestehen. Der Kirchgemeindevorstand prüft in den ersten zwei Jahren nach dem Zusammenschluss in Absprache mit den Pfarrpersonen, ob und allenfalls wie diese Organisation angepasst werden könnte. Der definitive Entscheid betreffend die Organisation der Pfarrämter liegt bei der Kirchgemeindeversammlung.

b) Kirchgemeindesekretariat

Das Kirchgemeindesekretariat übernimmt schrittweise die administrativen Aufgaben der Pfarrämter sobald es dazu in der Lage ist.

c) Jahresrechnung 2026 und neue Verpflichtungen und Ausgaben der bisherigen Kirchgemeinden

Die laufende Jahresrechnung jeder bisherigen Kirchgemeinde wird Ende Jahr 2026 durch die jeweilige Kirchenbehörde der bisherigen Kirchgemeinden je für sich abgeschlossen und durch deren Revisorat geprüft. Das Revisorat erstattet Bericht zu Händen der Kirchgemeindeversammlung der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Foppa.

Die Jahresrechnungen der ehemaligen Kirchgemeinden werden an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der neuen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Foppa genehmigt.

Die bisherigen Kirchgemeinden dürfen bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrages nur neue Verpflichtungen und die Veräusserungen von Liegenschaften und Grundstücken eingehen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses budgetiert oder zwingend sind.

d) Vertretungen in kirchlichen Gremien

Die bisherigen Delegierten in der Kirchenregion Surselva und im Evangelischen Grossen Rat bleiben bis Ende der jeweiligen Amtszeit im Amt.

e) Unterstützung der neuen Gremien der Kirchgemeinde

Die ehemaligen Kirchgemeindevorstände und die Mitglieder der Projektgruppe stehen in der Übergangszeit bei Bedarf dem neuen Vorstand und den regionalen und lokalen Kommissionen beratend zur Verfügung.

f) Genehmigung durch die bisherigen Kirchgemeinden

Genehmigt von den Kirchgemeindeversammlungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden:

(Datum der Versammlung und Unterschriften der Präsidien und Aktuare)

Castrisch/Riein/Sevgein

Duvin

Ilanz/Glion

Luven

Pitasch

Waltensburg/Vuorz

g) Genehmigung durch den Evangelischen Grossen Rat

Der Zusammenschluss tritt am 1. Januar 2027 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Grossen Rat in Kraft.

Vom Evangelischem Grossen Rat genehmigt am **xx.xx.xxxx**

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin

.....

.....